

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

57-00/86

02.09.1986

13. Sep. 1986 *Reinbock*

Dr. Wasserbauer

1. September 1986
Dr. WS/IC.

Betrifft: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1986

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

[Signature]
(Dr. Othmar Hobler)

[Signature]
(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

1. September 1986
Dr. Hr/Dr. WS/IC.

Betr.: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1986

Wir danken für die Übersendung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 zur Stellungnahme und dürfen hiezu wie folgt Stellung nehmen:

I. Zur Einkommensteuersenkung

Gegen eine Senkung der Einkommen- und Lohnsteuerbelastung ist grundsätzlich ebensowenig einzuwenden wie gegen die permanente Notwendigkeit von Tarifierpassungen zur Berücksichtigung der eingetretenen Geldentwertung. Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes ist jedoch eine Form der Tarifierpassung, die ausschließlich über Änderungen bei den verschiedenen Steuerabsetzbeträgen erfolgt. Diese Methode wirkt sich entsprechend der Absicht des Konzeptes naturgemäß bei kleineren Einkommen relativ stärker aus als bei größeren; verbunden damit ist allerdings - entsprechend dem bekannten Bild vom Berghang, der nur am Fuße abgegraben wird - eine Verschärfung des progressiven Verlaufes der Steuerbelastungskurve zwingend.

Eine solche ungleichmäßige Entlastung verschiedener Einkommensschichten mag nun gelegentlich hinnehmbar sein, kritisch bemerkt muß aber werden, daß diese Form von Tarifier-

- 2 -

korrekturen, wenn auch mit anderen Methoden, nunmehr schon seit Jahrzehnten praktiziert wird, wodurch sich die im einzelnen vielleicht vernachlässigbaren negativen Effekte summieren und zu erheblicher Bedeutung gelangen. Immer deutlicher tritt eine Verschiebung der Belastungswirkung des Tarifes ein und immer deutlicher wird die nachteilige Wirkung des sich wiederholt verschärfenden Progressionsverlaufes, der von der Bevölkerung mit zunehmendem Unbehagen registriert wird und zu unerwünschten Reaktionen der Steuerpflichtigen führt. Darüber hinaus scheint uns durch diese unzulängliche Art der beabsichtigten Steuerentlastung viel finanzieller Spielraum für sinnvollere Steuerreformschritte verloren zu gehen. Die Art und Weise, in der verfehlte Praktiken der Vergangenheit fortgesetzt werden, muß angesichts der langjährig andauernden Steuerreformdiskussion kritisch angemerkt und eine durchgehende Tarifsenkung verlangt werden.

Neben der vorgeschlagenen Steueranpassung, die praktisch vorwiegend den Unselbständigen zugute kommt, harren auch zahlreiche steuerpolitische Probleme der Wirtschaft einer Lösung, auf die wir immer wieder hinweisen müssen.

Dazu zählen insbesondere:

- die Reduktion der Vermögensteuerbelastung des Betriebsvermögens;
- die Beseitigung der Dotierungsbeschränkungen bei der Abfertigungsrücklage und den Pensionsrückstellungen (eingeführt durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977) und im Zusammenhang damit die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch Reaktivierung der Pensionskassen;
- die Senkung der Gewerbesteuerbelastung.

- 3 -

Im Bereich der Vermögensteuerbelastung des Betriebsvermögens sollte schon längst eine umfassende Reform in Angriff genommen werden. Dies betrifft eine Reihe von möglichen und notwendigen Maßnahmen: Anerkennung der Abzugsfähigkeit des Sozialkapitals bei der Einheitswertermittlung, weitere Reduktion desjenigen Teiles des Einheitswertes des Betriebsvermögens, der der Vermögensteuer unterworfen wird, Beseitigung der Doppelbesteuerung durch Vermögensteuer bei Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner und nicht zuletzt - im Bereiche der Gewinnsteuern - Anerkennung der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Betriebsausgabe, soweit sie auf Betriebsvermögen entfällt. Bedauerlicherweise enthält der vorliegende Gesetzentwurf nicht einmal den geringsten Ansatzpunkt dafür, daß die Bedeutung der Vermögensteuer für die Betriebe erkannt worden wäre. Wenn schon die Erfordernisse der Budgetkonsolidierung - die allerdings für die Einkommen- und Lohnsteuersenkung nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben scheinen - umfassende Maßnahmen in einem Schritt nicht zulassen, so wären doch kleine Schritte denkbar, die dem Budget keine übermäßigen Belastungen aufbürden würden. So würde die Absenkung des Ansatzes des Einheitswertes des Betriebsvermögens (derzeit 90 %) um jeweils weitere 10 %-Punkte bloß zu einem Steuerausfall von jeweils 300 bis 320 Mio S führen.

Auch im Bereich der Pensionsrückstellungen und Abfertigungsrücklagen wäre in einer Politik der kleinen Schritte die dringend nötige Rückgängigmachung der Einschränkungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 stufenweise und ohne schlagartige größere Steuerausfälle machbar. Unsere Vorschläge lauten auf eine allmähliche Erhöhung der Abfertigungsrücklage einerseits sowie die Absenkung des Rechnungszinsfußes und die Limitierung der Rückstellungshöhe mit dem fünffachen

- 4 -

Jahreserfordernis bei den Pensionsrückstellungen. Zur vorgeschlagenen Absenkung des Rechnungszinsfußes sei bemerkt, daß in der Fachliteratur für die Höhe des anzuwendenden Rechnungszinsfußes ein Rahmen zwischen dem von den Versicherungsanstalten verwendeten (3,5 %) bis zu dem am Anleihe- markt feststellbaren langfristigen Zinsfuß möglich erscheint. Schon beim Abgabenänderungsgesetz 1977 hat sich der heute geltende Zinsfuß am obersten Rand dieses möglichen Rahmens bewegt. Der Kapitalmarktzinsfuß für längerfristige festverzinsliche Anleihen ist in der Zwischenzeit jedoch nachhaltig gesunken, sodaß der heute noch immer geltende Abzinsungsfuß von 8 % bereits außerhalb des Rahmens liegt. Erinnerung sei, daß in der BRD ein Rechnungszinsfuß von 6 % anzuwenden ist (§ 6a Abs.3 letzter Satz dEStG).

Wir haben zu diesen Bereichen darüber hinaus in den vergangenen Jahren immer wieder ausführliche Vorschläge erstattet, auf die wir wieder verweisen. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die österreichischen Unternehmen in diesen Bereichen wesentliche Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren Konkurrenten in anderen Ländern haben.

II. Zu den übrigen Bestimmungen im einzelnen

ZU ABSCHNITT I (EINKOMMENSTEUERGESETZ):

Zu Artikel I:

Zu Z.1 u. 2 (§ 8 Abs.1 u. § 10 Abs.1 - Investitionsbegünstigungen)

Die vorgeschlagene Einschränkung erscheint zu weitgehend. Besonders in der Baubranche besteht für eine Anzahl von

Maschinen keine Erzeugung im Inland, sodaß sich durch die unterschiedliche Ausstattungsnotwendigkeit der einzelnen Unternehmen Wettbewerbsverzerrungen ergeben würden. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß der wirtschaftliche Erfolg der österreichischen Bauunternehmen - insbesondere Sicherung der Arbeitsplätze - letztlich der österreichischen Volkswirtschaft zugute kommt, unabhängig davon, wo welche Maschinen eingesetzt werden. Es sollte daher ein Inlandsbezug dadurch hergestellt werden, daß der wirtschaftliche Erfolg des Auslandseinsatzes der österreichischen Volkswirtschaft zugute kommen muß. Durch eine derartige Bestimmung wäre den in den Erläuterungen genannten Beispielen unseres Erachtens Rechnung getragen, ohne daß das Kind mit dem Bade ausgegossen würde.

Zu Z. 3 (§ 23 - Verluste bei beschränkter Haftung):

Gegen die vorgeschlagene Neuregelung bestehen Bedenken insofern, als die Verlustzuweisung wieder nicht mit dem Haftungsrisiko des Kommanditisten korreliert sondern Verluste nur bei Einlagen oder mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden können. Darin besteht unseres Erachtens eine unsachliche Differenzierung gegenüber der Behandlung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters. Ebenso wie bei diesem müßten auch bei einem Kommanditisten Verluste in dem Umfang sofort voll ausgleichsfähig sein, als ein Kommanditist über die Kapitaleinlage hinaus zusätzliche Haftungsverpflichtungen eingegangen ist, auch wenn diese noch nicht schlagend geworden sind. Wir hielten daher die in den Erläuterungen zum Entwurf aufgezeigte erste Regelungsvariante, die in der weiteren Folge jedoch abgelehnt wird, für sachgerechter.

- 6 -

Bedenken bestehen überdies gegen Absatz 3, soweit Verlustzuweisungen an unbeschränkt haftende Gesellschafter eingeschränkt werden. Gesellschaftsvertragliche Haftungsfreistellungen eines OHG - Gesellschafters sind gemäß § 128 HGB Dritten gegenüber unwirksam. Das bedeutet, daß die Haftung Dritten gegenüber zunächst unmittelbar besteht und erst in einem zweiten Schritt die Haftungsfreistellung erfolgt. Ob und in welchem Umfang es jedoch zu einer Haftungsfreistellung überhaupt kommt, ist mit einer beträchtlichen Ungewißheit behaftet und es können diese Fälle daher in keiner Weise jenen eines von vornherein beschränkt haftenden Kommanditisten gleich gehalten werden. Nicht anders stellt sich die Lage bei Vereinbarungen von Gesellschaftern mit außenstehenden Dritten dar.

Zu Z. 15 (§ 54 Absatz 2 - Hinzurechnungsbeträge):

In Weiterverfolgung der in der Neuregelung von § 47 Abs.4 zum Ausdruck kommenden Linie, hohe Steuernachzahlungen im Rahmen eines amtswegigen Jahresausgleiches und damit verbundene Unmutsempfindungen der Steuerpflichtigen zu vermeiden, wäre zu überlegen, ob das System der Hinzurechnungsbeträge nicht flexibler gestaltet werden könnte. Unseres Erachtens würde nichts dagegen sprechen, wenn über Antrag des Steuerpflichtigen ein höherer Hinzurechnungsbetrag als der derzeit und künftig im Gesetz vorgesehene zur Anwendung kommen könnte, um dadurch künftige Steuernachzahlungen geringer zu halten.

- 7 -

Zu Z. 17 (§ 57 - Steuerabsetzbeträge):

Im Interesse einer Entschlackung des Einkommensteuergesetzes regen wir an, jene Bestimmungen, deren Regelungsumfang mit Bestimmungen in § 33 Abs. 3 - 8 ident ist, durch eine Verweisung auf die dortigen Bestimmungen zu ersetzen, sofern überhaupt eine Doppelregelung als notwendig erachtet wird.

Zu Z. 19 (§ 62 Absatz 4 - Weitergeltung von Eintragungen):

Die Neuregelung ist an sich positiv zu beurteilen, der zweite Satz der neuen Bestimmung müßte jedoch präzisiert werden. In Einzelfällen könnte es nämlich für einen Arbeitnehmer eine große Härte darstellen, wenn der Ausgleich nicht verteilt auf die restlichen 6 Monate des Jahres erfolgt sondern in kürzerer Zeit durchzuführen wäre. Zusätzliche Probleme ergeben sich beim Ausscheiden eines Dienstnehmers während der geplanten Ausgleichszeit.

Zu Z. 21 (§ 67 Absatz 8 - Pensionsabfindungen):

Zur Besteuerung von Pensionsabfindungen haben wir in einer eigenen Eingabe vom 16. Juli 1986, die wir nochmals beilegen, Vorschläge erstattet. Wir ersuchen, eine der beiden dort vorgeschlagenen Varianten an Stelle der nunmehr vorgesehenen und als kasuistisch anzusehenden Regelung zu übernehmen. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die derzeitige Regelung einerseits zu einer zu hohen Besteuerung führt und andererseits wichtige Fälle nicht umfaßt werden, nämlich jene, wo eine Abfindung an einen bereits ausgeschiedenen (ehemaligen) Dienstnehmer bezahlt wird und somit das Erfor-

- 8 -

dernis des Vorliegens laufender Bezüge (das nach Auffassung der Finanzverwaltung verlangt wird) nicht vorliegen kann.

Zu Z. 23 (§ 72 Absatz 1 und 2 - Antrag auf Jahresausgleich):

Unklar ist, ob trotz Antragstellung und Durchführung eines Jahresausgleiches nach Absatz 1 in weiterer Folge ein zweiter Antrag nach Absatz 2 gestellt werden kann. Die Erläuterungen (Seite 59 letzte Zeile) scheinen davon auszugehen, daß dies nicht möglich ist, der Gesetzestext schließt dies jedoch nicht aus. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zusätzliche Änderungswünsche:

Zu § 3 Z. 14a EStG:

In Kreisen der exportierenden Wirtschaft wird Klage darüber geführt, daß der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach § 3 Z. 14a zu eng gefaßt ist. Denn es wird nicht verstanden, daß die Begünstigung nur für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Bauausführungen, Montagen u.ä. gewährt wird, nicht aber im Zusammenhang mit anderen Exporttätigkeiten, die für die österreichische Volkswirtschaft ebenso wertvoll sind. Beispielsweise ist es auch bei reinen Warenexporten notwendig, österreichische Arbeitnehmer etwa zur Marktbearbeitung oder zur Kontrolle der Abwicklung immer wieder für einige Zeit ins Ausland zu entsenden. Wir ersuchen daher, diese Problematik neu zu überdenken und den Anwendungsbereich der genannten Befreiungsbestimmung zu erweitern.

Zu § 8 Abs. 4 Z. 1 (Umweltschutz):

Die jüngste Diskussion um verstärkte Umweltschutzaktivitäten veranlaßt uns einmal mehr, eine großzügigere Fassung der Voraussetzungen für die erhöhte vorzeitige Abschreibung anzuregen. So sollten die begünstigten Wirtschaftsgüter nicht "ausschließlich und unmittelbar" dem Umweltschutz dienen müssen. Da ein verstärkter Umweltschutz nach unserer Auffassung immer auch im "öffentlichen Interesse", nämlich im Interesse der Allgemeinheit, gelegen ist, sollte diese zusätzliche Voraussetzung entfallen, um kasuistische Beurteilungen im Einzelfall hintanzuhalten.

ZU ABSCHNITT II (KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ):**Zu Artikel II:**

Wir sprechen uns dagegen aus, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wodurch dieser § 8 Abs. 1 letzter Satz, Körperschaftsteuergesetz, aufgehoben hat, teilweise dadurch zu unterlaufen, daß für alte Verluste die Aufhebung nicht sofort wirksam wird. Der vorgeschlagene Artikel II sollte daher entfallen.

Zusätzliche Änderungswünsche:**Zu § 6 KöStG (Pensions- und Unterstützungskassen):**

Seit Jahren sind wir bemüht, in der Frage der steuerlichen Behandlung von Pensions- und Unterstützungskassen zu einer sinnvollen und zeitgemäßen Neuregelung zu kommen. Wir weisen abermals auf dieses anstehende Problem hin und ersuchen,

- 10 -

eine Reform auf Basis unserer Eingaben zu diesem Problem baldmöglichst in Angriff zu nehmen.

ZU ABSCHNITT III (GEWERBESTEUERGESETZ):

Ergänzende Änderungswünsche:

1) Zu § 7 Z. 1:

Dem Vorbild in der BRD folgend muß gefordert werden, die Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen weiter abzusenken. Es sollte daher in einem Stufenplan in den nächsten Jahren die Absenkung auf das deutsche Niveau von 50 % erfolgen.

2) Zu § 7 Z. 3:

Um Beteiligungen von Arbeitnehmern als stille Gesellschafter am arbeitgebenden Unternehmen zu erleichtern, sollte die Hinzurechnung von Gehältern etc. entfallen. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Hinzurechnungsvorschrift in der BRD schon seit vielen Jahren nicht mehr existiert. Da aufgrund dieser Hinzurechnung in der Praxis auch keine Beteiligungsmodelle existieren (wohl aber Interesse daran bestünde) ist auch mit keinerlei Steuerausfällen zu rechnen.

3) Zu § 33:

Wir ersuchen, den für die Zerlegung der Arbeitslöhne nach § 33 Z. 1 Gewerbesteuergegesetz maßgeblichen Betrag zu valorisieren. Die letzte Valorisierung erfolgte bereits im Jahr 1982, sodaß wir eine Erhöhung um 30 % vorschlagen. Die Nichterhöhung des genannten Betrages bringt

besonders für Branchen mit vielen kleineren Betriebsstätten unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der leicht vermeidbar wäre, wenn eine Erhöhung auf einen angemessenen Betrag erfolgen würde.

ZU ABSCHNITT IV (UMSATZSTEUERGESETZ):

Zu Artikel I:

Zu Z. 3 (§ 10 Absatz 2 Z. 4 - Besteuerung von Wein):

Die vorgeschlagene Regelung, den begünstigten Steuersatz nunmehr auf alle landwirtschaftlichen Betriebe auszuweiten, muß entschieden abgelehnt werden. Schon die bisherige Regelung und umso mehr die vorgeschlagene Regelung stellt eine zutiefst wettbewerbsverzerrende und unsachliche Differenzierung bei der Umsatzbesteuerung von Weinelieferungen dar. Diese Regelung führt nicht nur zu einer verstärkten Diskriminierung von Handels- und Fremdenverkehrsunternehmen, die neben dem höheren Steuersatz überdies zusätzlich noch die Getränkesteuer abführen und darüber hinaus zusätzliche Kosten bei der Preiskalkulation berücksichtigen müssen, sondern es vergrößern sich auch die Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Getränken, die einer derartigen Begünstigung nicht teilhaftig werden, wodurch insbesondere Bier, das noch einer zusätzlichen (Verbrauch) Steuer unterliegt, betroffen ist. Angesichts des ohnehin eher stagnierenden Marktes ist eine weitere Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Brauindustrie abzulehnen. Die einzig vernünftige und auch verfassungsmäßig unbedenkliche Regelung würde darin bestehen, sämtliche Getränke nur mehr dem ermäßigten

- 12 -

Steuersatz zu unterwerfen. Damit wäre auch gleich ein erster Schritt in Richtung Reform der Getränkebesteuerung getan, um die Besteuerung von Getränken in Österreich auf ein internationales Maß zurückzuführen. So sei beispielsweise daran erinnert, daß der Steueranteil vom Endpreis bei Bier höher ist als der Steueranteil des Endpreises jener Waren, die der Luxus-Mehrwertsteuer unterliegen !

ZU ABSCHNITT V (INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ):

Zu Artikel I:

Die Ausführungen zu Abschnitt I Z. 1 und 2 gelten hier in gleicher Weise.

ZU ABSCHNITT VI (BEWERTUNGSGESETZ):

Zu Artikel I:

Zu Z. 6 (§ 74 Absatz 1 Z. 3 - Steuerkurswerte):

Schon mit Schreiben vom 12. November v.J. ist der Präsident der Vereinigung Österreichischer Industrieller an den Herrn Finanzminister mit dem Ersuchen herangetreten, Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die stark angestiegenen Kurse an der Wiener Börse drohende Vermögensteuer-Mehrbelastung des Aktienbesitzes in erträglichen Grenzen zu halten. Schon damals war es absehbar, daß in der Mehrzahl der Fälle die durch die Einführung des Einkommensteuer-Halbsatzes ermöglichten steuerlichen Entlastungen durch die drohende Vermögensteuer-Mehrbela-

- 13 -

stung nicht nur kompensiert, sondern vielfach auch überkompensiert wird.

Mittlerweile zeigt sich, daß die tatsächlich zum 1.1.1986 festgestellten Kurse (und damit die festzusetzenden Steuerkurswerte) noch weit höher liegen, als zum Zeitpunkt dieses Schreibens prognostiziert wurde. Für eine Aktie, die ziemlich genau dem Durchschnittswert der Wiener Börsenkurse entspricht - wie etwa Perlmooser - ergibt sich, daß trotz der letzten überdurchschnittlich hohen und stark gestiegenen Dividendenausschüttung 1985 (12 %) die durch die Einführung des Halbsatzes mögliche Verbesserung der Rendite nach Steuern von 24 S auf 65 S p. 1.000 Nominale durch die drohende Vermögensteuer-Erhöhung auf 27 S reduziert wird. Der Nettovorteil nach Einführung des Halbsatzverfahrens ist daher praktisch Null. Wo überdurchschnittlich hohe Kurswertsteigerungen eingetreten sind liegen die Dinge noch viel ärger. Im Extremfall der Aktie der Wiener Allianz wäre auf Basis der letzten Dividendenausschüttung (1985, 12 %) zwar die bisherige negative Rendite von minus 13,6 S in eine positive Rendite von 27,4 S p.1.000 Nominale verkehrt worden, die drohende Vermögensteuer-Erhöhung bewirkt jedoch voraussichtlich eine Negativrendite von minus 224,6 S p.1.000 Nominale, das ist das 16,5-fache der bisherigen negativen Rendite. Diese Auswirkungen der steigenden Vermögensbesteuerung drohen die positiven Auswirkungen der Einführung des Halbsatzverfahrens zunichte zu machen.

Es müssen daher dringend geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die dargestellten Auswirkungen zu mildern. Die jüngst veröffentlichte voreilige Festsetzung der Steuerkurswerte zum 1.1.1986 muß mit Bedauern zur Kenntnis

- 14 -

genommen werden, steht aber einer Überdenkung dieser Problematik im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht entgegen. Als Mindestmaßnahme müßten die Abschläge, die von den Börsenkursen zur Ermittlung der Steuerkurswerte getätigt werden (derzeit 20 %) kräftig erhöht werden, womit auch dem Umstand Rechnung getragen wird, daß die Börsenkurse seit dem 1.1.1986 nicht nur eine Stabilisierung erfahren haben, sondern eher wieder eine Schwächetendenz aufweisen, die sich nach dem Beispiel der Entwicklung auf ausländischen Märkten nur allzu leicht fortsetzen könnte.

ZU ABSCHNITT VII (GEBÜHRENGESETZ):

Zu Artikel I:

Zu Z. 1 (§ 9 - Gebührenerhöhung):

Im Gefolge der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu den Gebührenerhöhungstatbeständen wäre eine grundsätzliche Reform und damit verbunden eine "Entkriminalisierung" der Erhöhungstatbestände zu erwarten gewesen. Dies ist leider nicht der Fall. Die vorgeschlagene Regelung von Abs. 1 ist abzulehnen, da unverändert eine zwingende Gebührenerhöhung von 50 v.H. vorgesehen ist. Der vorgeschlagene Abs. 2 muß tatsächlich als Tatbestand eines "Gebührenstrafrechts" angesehen werden, die maximale Strafhöhe erscheint jedoch beispielsweise im Vergleich zum Schmuggel (§ 35 Finanzstrafgesetz), wo eine Geldstrafe ebenfalls bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages anfallen kann, als weit überhöht. Bei Aufrechterhalten einer derartigen Strafdrohung müßte zumindest eine

- 15 -

strafbefreiende Selbstanzeige auch im Gebührenrecht geschaffen werden, bei deren Vorliegen Absatz 2 nicht zur Anwendung kommen dürfte.

Zu Z. 4 (Wechselgebühr):

Die sogenannten Erläuterungen zum Gesetzesentwurf - hier wie in manchen anderen Punkten von einem wirklich informativen Motivenbericht entfernt - bringen selbst in Zusammenschau der Ausführungen im allgemeinen (Seite 47) und im besonderen Teil (Seite 69) keinen klaren Hinweis auf die Gründe für die Erweiterung der Gebührenpflicht und deren praktischen Anwendungsfälle. Die Neuregelung wird wahrscheinlich insbesondere reine Auslandswechsel betreffen, die zu bloßen Beweiszwecken (in einem Gerichtsverfahren) in das Inland gelangen, wofür Gebührenpflicht vorzusehen völlig unverständlich und daher abzulehnen ist.

Ergänzender Änderungswunsch:

§ 12 Strukturverbesserungsgesetz enthält eine Gebührenbefreiung für Konsortialverträge zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung. Diese Befreiung erweist sich für den Fall als unzureichend, daß Finanzierungen nicht über Kredite sondern über Forderungsankäufe erfolgen könnten, beispielsweise bei der Abtretung von Forderungen von Arbeitsgemeinschaften an ein Bankenkonsortium. Dieser Entwicklung sollte auch im Rahmen einer erweiterten Befreiungsbestimmung von § 12 StruktVG Rechnung getragen werden.

- 16 -

ZU ABSCHNITT VIII (BUNDESABGABENORDNUNG):**Zu Z. 6 (§ 302 Absatz 1 - Verjährungsfristunterbrechung):**

Die vorgeschlagene Änderung würde die Rechtstellung des Steuerpflichtigen sicherlich weiter schwächen, da Maßnahmen nach § 299 BAO wohl nur selten zu Gunsten von Steuerpflichtigen ergriffen werden. Ob demgegenüber der Effekt, daß diese Regelung nunmehr mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen korreliert, ausreicht, diese verschlechterte Rechtstellung der Steuerpflichtigen zu rechtfertigen, bleibe dahingestellt ebenso wie die Frage nach der praktischen Notwendigkeit der Neuregelung.

Auch hier mangelt den Erläuterungen weitgehend der Charakter eines informativen Motivenberichtes; hinsichtlich des Abschnittes IX fehlt ein solcher - von unvollständigen Feststellungen im Vorblatt abgesehen - im übrigen zur Gänze.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrats zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)

Beilage